



Sachbearbeitung BS - Bildung und Sport

Datum 12.05.2020

Geschäftszeichen BS-He

Beschlussorgan Hauptausschuss

Sitzung am 18.06.2020 TOP

Behandlung öffentlich

GD 168/20

Betreff: Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs - Abrechnungsverfahren in Zusammenhang mit Corona bedingten vollständigen bzw. teilweisen Schulschließungen -

Anlagen:

Antrag:

1. Der Leistung von vorläufigen Abschlagszahlungen an die Beförderungsunternehmen im freigestellten Schülerverkehr in Höhe von 75% des bei regulärer Leistungserbringung zum Stichtag 01.03.2020 entstandenen Abrechnungsbetrags für die Dauer der pandemiebedingten vollständigen Schulschließungen und demzufolge ohne Beförderungsleistung für die Monate März und April 2020 wird zugestimmt.

Es entstehen Aufwendungen in Höhe von rund 180.000 Euro. Die Haushaltsmittel stehen bei Profitcenter 214001-610 Schülerbeförderung zur Verfügung.

2. Mit sukzessiver Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab Mai 2020 werden in zunehmendem, jedoch schwankendem Umfang Beförderungsleistungen abgerufen. Dem Ausgleich der Differenz zwischen dem bei regulärer Leistungserbringung zum Stichtag 01.03.2020 entstandenen Abrechnungsbetrag und der ab Mai 2020 tatsächlich erbrachten Leistung in Form einer vorläufigen Abschlagszahlung in Höhe von 75% wird zugestimmt.

Die genaue Höhe der durch den Abschlag entstehenden Aufwendungen kann derzeit noch nicht beziffert werden, wird sich jedoch gegenüber dem sich bei vollständiger Schulschließung ergebenden Betrag sukzessive mit zunehmender erbrachter Beförderungsleistung verringern.

Die Haushaltsmittel stehen bei Profitcenter 214001-610 zur Verfügung.

Gerhard Semler

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, C 2, OB, ZSD/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 214001-610	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge (Mindererträge) pro Monat	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand*	180.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	180.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
1. Finanzhaushalt 2020		2020	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 214001-610	180.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag	€		
2. Finanzplanung 2021 ff			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			
* Im Profitcenter stehen für den freigestellten Schülerverkehr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rund 1,744 Mio. Euro zur Verfügung. Bei dem Betrag von 180.000 Euro handelt es sich um Aufwendungen in Form von Abschlagszahlungen für die Monate März und April, denen Corona bedingt keine erbrachte Leistung gegenüber steht.			

1. Ausgangslage

Im Rahmen des sogenannten freigestellten Schülerverkehrs werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderung schultäglich zu den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) bzw. im Rahmen der Inklusion an Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Ulm befördert.

In diesem Zusammenhang bestehen Beförderungsverträge mit sechs Beförderungsunternehmen, davon vier Unternehmen zur Abwicklung des Schülerverkehrs an die SBBZ und der Inklusionsfahrten sowie zwei Unternehmen zur Durchführung der Sport- und Schwimmfahrten über alle Schularten hinweg.

Nachdem infolge der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020 der Schulbetrieb Mitte März eingestellt wurde, entfielen ab diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden Fahrdienstleistungen zunächst bis Ende April ersatzlos. Eine Beförderung im Rahmen der Notgruppenbetreuung an den SBBZ war in dieser Zeit ebenfalls nicht erforderlich. Seit 27.04.2020 wurde zum einen der Berechtigtenkreis für die Notgruppenbetreuung an Schulen deutlich ausgeweitet, zum anderen wurde seit 04.05.2020 der Schulbetrieb - auch an den SBBZ - sukzessive wieder aufgenommen, weshalb ab diesem Zeitpunkt wieder Beförderungsleistungen abgerufen werden mussten.

Die Schülerinnen und Schüler der SBBZ gehören vielfach - insbesondere bezogen auf die Förderschwerpunkte geistige und körperlich-motorische Entwicklung - dem sog. vulnerablen Personenkreis an und sind insoweit besonders schutzbedürftig. Es sind daher besondere Anforderungen an die Beförderung zu stellen und vor allem die maßgeblichen Hygienebestimmungen stringent umzusetzen. Dies bedeutet z.B. konkret, dass in einem für die Beförderung üblichen 8-Sitzer-Bus aktuell bei vulnerablen Personenkreis maximal zwei Kinder befördert werden dürfen. Auch muss das Fahrpersonal mit Schutzausrüstung ausgestattet sein, der Fahrgastinnenraum ist regelmäßig zu desinfizieren usw.

2. Rechtliche Bewertung

Gemäß den geltenden Beförderungsverträgen musste aufgrund von dort vereinbarten "Höhere Gewalt-Regelungen" in der Regel bereits ab dem zweiten Tag nach Schulschließung mangels Leistung keine Vergütung an die Beförderungsunternehmen mehr geleistet werden.

Auch ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt Ulm als Auftraggeber besteht nicht.

Dennoch haben sich sämtliche Beförderungsunternehmen an die Stadt Ulm als Auftraggeberin gewandt und ihre Existenzsorgen geäußert, da trotz Ausfall der Leistungserbringung die in diesem Geschäftsbereich überwiegenden fixen Kostenbestandteile weiterlaufen. Insbesondere wurden Fahrzeuge explizit im Zusammenhang mit der Beauftragung zur Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs angeschafft und müssen weiter finanziert werden. Auch sind die im freigestellten Schülerverkehr beschäftigten Fahrer/innen und Begleitpersonen in der Regel geringfügig beschäftigt, so dass kein Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen werden kann.

Auch von den maßgeblichen Verbänden wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sich durch die Schulschließungen ergebenden Einnahmeausfälle im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs nachhaltig existenzbedrohend sind.

Die rechtliche Prüfung der vorliegenden Verträge hat darüber hinaus ergeben, dass die Beförderer aufgrund der aktuellen Vertragskonstellation zwar keinen Anspruch auf Vergütung haben, jedoch sehr wohl aus wichtigem Grund kündigen können, u.a. wenn sie sich nicht in der Lage sehen, die Arbeitnehmer/-innen für die Leistungserbringung weiter vorzuhalten.

Dies hätte für die Stadt Ulm als Auftraggeberin und für die Schülerbeförderung Verantwortliche den Nachteil, bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs die notwendigen Touren nicht vorhalten und ihrer Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge nicht nachkommen zu können.

Dies gewinnt an Brisanz dadurch, dass aufgrund der vorstehend bereits benannten Hygienevorschriften auch bei Vorhandensein von Fahrzeugen und Personal ohnehin weit weniger Beförderungskapazität zur Verfügung steht als vormals und als perspektivisch erforderlich und somit auch das Engagement und die Flexibilität der Beförderungsunternehmen gefordert ist (z.B. durch grundsätzlich andere Tourenplanungen, sich durch wechselnde Schülerschaft ständig verändernde Touren, Durchführung mehrerer Touren mit einem Fahrzeug usw.).

Analog hierzu empfiehlt u.a. der Städtetag Baden-Württemberg mit Rundschreiben vom 31.03.2020 zum 100-Mio.-Soforthilfepaket, im freigestellten Schülerverkehr die fixen Kostenbestandteile der Vergütung nach Abzug ersparter Aufwendungen sowie Ausgleichsleistungen Dritter fortzuzahlen. Soweit ersparte Aufwendungen aufwändig zu ermitteln sind, kommen demnach auch Abschlagszahlungen in Betracht.

3. Verfahrensvorschlag und finanzielle Auswirkung

a) für den Zeitraum der vollständigen Schulschließung bis Ende April 2020

Bezugnehmend auf die Empfehlung des Städtetags schlägt die Verwaltung daher vor, an die betroffenen Unternehmen für den Zeitraum der vollständigen Schulschließungen eine vorläufige Abschlagszahlung in Höhe von 75% des bei regulärem Schulbetrieb entstandenen Abrechnungsbetrags zu leisten. Basis hierfür ist die zum Stichtag 01.03.2020 vertraglich geschuldete Leistung. Dem Prozentsatz liegt die durch diverse Abfragen gewonnene Annahme zugrunde, dass die ersparten Aufwendungen rund 25% betragen.

Diese Abschlagszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass die zum Stichtag für den freigestellten Schülerverkehr tätigen Mitarbeiter/-innen weiterbeschäftigt wurden, dies schriftlich bestätigt wird und auf Nachfrage auch nachgewiesen werden kann.

Die Abschlagsregelung schafft die Möglichkeit, nicht nur die Existenz der betroffenen Unternehmen zu sichern, sondern auch die Beförderung dieser besonderen Schülerschaft mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit geänderten Anforderungen sicherzustellen. Sie bietet ferner die Option, mögliche weitere staatliche Regelungen oder Schutzschirme abzuwarten und zu gegebener Zeit final zu entscheiden.

Im Profitcenter 214001-610 "Schülerbeförderung" stehen bei Kostenart 44295000 "Aufwendungen für Beförderung behinderter Schüler/innen" Haushaltsmittel in Höhe von 1,744 Mio. Euro zur Verfügung. Für den Zeitraum der Schulschließung wären bei ordentlicher Beförderung Kosten in Höhe von rund 240.000 Euro entstanden. Die Abschlagszahlungen schlagen somit mit rund 180.000 Euro zu Buche.

b) für den Zeitraum der sukzessiven Schulöffnung ab Mai 2020 bis zu den Sommerferien

Ab Mai 2020 werden in zunehmenden Umfang - in Abhängigkeit von den Schulöffnungen sowie der konkret zu befördernden Kinder - Beförderungsleistungen seitens der Stadt Ulm abgerufen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die ab Mai 2020 konkret von den Unternehmen wieder erbrachten Leistungen auf Basis der bisherigen Verträge und Kostensätze spitz abzurechnen. Darüber hinaus wird die Differenz zwischen dem bei regulärer Beförderung entstandenen Abrechnungsbetrag auf Basis der zum Stichtag 01.03.2020 geschuldeten Leistung und der ab Mai 2020 tatsächlich erbrachten Leistung weiterhin mit einer vorläufigen Abschlagszahlung von 75% ausgeglichen.

In welcher Höhe Aufwendungen für diesen Zeitraum anfallen bzw. wie hoch der sich hieraus ergebende Abschlag sein wird, kann aktuell noch nicht beziffert werden und hängt stark von der Anzahl der zu befördernden Kinder ab. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Sorgeberechtigten von präsenzpflichtigen Kindern sich dazu entschließen wird, ihr Kind aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht vor Ort beschulen zu lassen oder selbst gegen Erstattung von km-Geld zu befördern.

Der Abschlagsbetrag wird sich jedoch gegenüber dem sich bei vollständiger Schulschließung ergebendem Betrag sukzessive entsprechend dem Umfang der tatsächlich erbrachten Leistung reduzieren.

c) für das neue Schuljahr

Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang und in welcher Weise der Schulbetrieb insbesondere an den SBBZ im neuen Schuljahr stattfinden wird.

Zudem laufen die bestehenden Beförderungsverträge zum Schuljahresende aus; die Neuausschreibung zum kommenden Schuljahr 2020/21 läuft derzeit.

Bei Abschluss der neuen Verträge wird man in Kenntnis der Coronapandemie nicht mehr von "höherer Gewalt" sprechen können, weshalb entsprechende Regelungen wie noch in diesem Schuljahr rechtlich nicht greifen werden.

Die neuen Verträge wurden bereits vor Beginn der Corona-Pandemie und völlig unabhängig hiervon so ausgestaltet, dass Zu- und Abbestellungen von Leistungen bis maximal 20% der ausgeschriebenen Leistungen möglich sind. Diese Regelung ist der Tatsache geschuldet, dass die Schülerbeförderung in zunehmendem Umfang auf sich verändernde Schülerzahlen und sich verändernde Schulstandorte im Rahmen der Inklusion zu reagieren hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass seitens der Stadt Ulm auch für den Fall pandemiebedingter Einschränkungen maximal 20% der Leistung abbestellt werden könnten und nicht vergütet werden müssten.

4. Aktueller Sachstand

Um rechtzeitig auf die jeweiligen Veränderungen der Corona-Verordnung reagieren und nach den Osterferien eine Beförderung gewährleisten zu können, wurden vorstehende Vorschläge bereits im Vorfeld mit den Beförderungsunternehmen abgestimmt. Alle Auftragnehmer sind mit diesem Vorgehen einverstanden, von allen wurde zudem bestätigt, den Mitarbeiterstand Corona bedingt nicht verringert zu haben.

Auch standen zum Schulstart Anfang Mai bei allen Beförderungsunternehmen die bisherigen Kapazitäten in vollem Umfang zur Verfügung und werden seither flexibel und bedarfsorientiert eingesetzt.